

Vollständiger Wortlaut der **Satzung der**
GILDEMEISTER Aktiengesellschaft
Bielefeld

Vollständiger Wortlaut der **Satzung der**
GILDEMEISTER Aktiengesellschaft
Bielefeld

§ 1

- (1) Die Gesellschaft besteht unter der Firma GILDEMEISTER Aktiengesellschaft.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Bielefeld.

§ 2

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung, der Ankauf und Vertrieb von Werkzeugmaschinen und sonstigen Maschinen, Apparaten, deren Ausrüstungen und Einrichtungen sowie die Be- und Verarbeitung von Metallen und Kunststoffen.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich bei anderen Gesellschaften zu beteiligen, ähnliche Unternehmen zu erwerben und zu gründen sowie alle Geschäfte vorzunehmen, die zur Förderung des Geschäftszweckes der Gesellschaft geeignet sind.

§ 3

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4

Die Gesellschaft veröffentlicht ihre Bekanntmachungen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 5

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 118.513.207,80 (in Worten: Euro einhundertachtzehn Millionen fünfhundertdreizehntausendzweihundertsieben und achtzig Cent).
- (2) Es ist eingeteilt in 45.582.003 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 15. Mai 2010 mit Zustimmung des Aufsichtsrates um bis zu nominal € 50.073.300,00 durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Die Ermächtigung kann einmalig oder in Teilbeträgen mehrmals ausgeübt werden.

Die neuen Aktien können von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand wird ermächtigt, hinsichtlich eines Teilbetrages von € 5.000.000,00 Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen auszugeben. Insoweit ist das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- a) bei Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage, um in geeigneten Fällen Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien zu erwerben,
- b) soweit dies zum Verwässerungsschutz erforderlich ist, um den Inhabern von Optionsscheinen oder den Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder ihren Beteiligungsgesellschaften im Rahmen einer dem Vorstand von der Hauptversammlung erteilten Ermächtigung ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Optionsbeziehungsweise Wandlungsrecht beziehungsweise nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustehen würde,
- c) um etwaige Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht auszunehmen und
- d) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlage, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und er auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10% übersteigt. Auf die Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals werden angerechnet Aktien, die während der Laufzeit des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrecht der Aktionäre gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden, sowie Aktien, im Hinblick auf die ein Wandlungsrecht oder Optionsrecht oder eine Wandlungspflicht oder Optionspflicht aufgrund von Options- und/oder Wandelanleihen besteht, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 14. Mai 2004 unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 221 Abs. 4, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.

- (4) Das Grundkapital ist um bis zu € 37.500.000,00 durch Ausgabe von bis zu 14.423.076 neuen auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien an die Inhaber von Optionsbeziehungswise Wandelanleihen, die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 15. Mai 2009 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossenen Ermächtigung von der Gesellschaft oder einem unter der Leitung der Gesellschaft stehenden Konzernunternehmen gegen Barleistung begeben werden und ein Wandlungs- beziehungsweise Optionsrecht auf neue auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft gewähren beziehungsweise eine Wandlungspflicht bestimmen.

Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Optionsbeziehungswise Wandlungspreis.

Die Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Options- oder Wandlungsrechten beziehungsweise die zur Wandlung/Optionsausübung Verpflichteten von ihren Options- beziehungsweise Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Wandlung beziehungsweise zur Optionsausübung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Wandlung/Optionsausübung erfüllen und nicht bereits existierende Aktien oder die Zahlung eines Geldbetrags zur Bedienung eingesetzt werden.

Die aufgrund der Ausübung des Options- beziehungsweise Wandlungsrechts oder der Erfüllung der Wandlungs- beziehungsweise Optionspflicht ausgegebenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil.

§ 6

Die Form der Aktien, Schuldverschreibungen, Dividenden- und Zinsscheine bestimmt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.

§ 7

- (1) Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern, darunter einem Vorstandsmitglied, das für personelle und soziale Angelegenheiten zuständig ist (Arbeitsdirektor).
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder, bestimmt ihre Zahl und regelt die Geschäftsverteilung. Er kann auch einen Vorsitzenden des Vorstandes bestellen.

§ 8

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind.

§ 9

- (1) Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 96 Abs. 1 AktG in Verbindung mit §§ 7, 15 MitbestG aus zwölf Mitgliedern. Die von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem sie ihr Amt antreten, nicht mitgerechnet.

Die Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (MitbestG); sie werden für den gleichen Zeitraum gewählt, wie die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates.

- (2) Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitgliedes in Ermangelung eines Ersatzmitgliedes gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes.

§ 10

- (1) Der Aufsichtsrat wählt für seine Amtsdauer unmittelbar nach Beginn seiner Amtszeit in einer Sitzung, zu der schriftlich einzuladen ist, aus seiner Mitte nach dem in § 27 des MitbestG vorgesehenen Verfahren einen Aufsichtsratsvorsitzenden und einen ersten Stellvertreter sowie die Mitglieder, die dem Ausschuss gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG angehören.

Scheiden der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein erster Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann jedes Aufsichtsratsmitglied verlangen, dass unverzüglich eine Ersatzwahl stattfindet. Dies gilt auch, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende oder der erste Stellvertreter längere Zeit an der Ausübung des Amtes verhindert sind.

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte weitere Stellvertreter des Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestellen.

- (2) Der Aufsichtsrat wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen.

- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift schriftlich eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen.

Beschlüsse des Aufsichtsrates werden stets, auch wenn sie nach Abs. (4) ohne Einberufung einer Sitzung erfolgen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist; der Vorsitzende bestimmt die Art und Weise der Abstimmung sowie die Reihenfolge der Tagesordnung.

Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmgleichheit, so hat jedes Mitglied des Aufsichtsrates das Recht, eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand zu verlangen; dieser erneuten Abstimmung soll eine erneute Beratung vorausgehen. Ergibt sich auch bei dieser erneuten Abstimmung Stimmgleichheit, so hat der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen.

§ 108 Abs. 3 des AktG ist auch auf die Abgabe der zweiten Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden anwendbar.

- (4) Die Beschlussfassung des Aufsichtsrates kann auf Veranlassung des Vorsitzenden auch durch schriftliche, in Textform übermittelte oder fernmündliche Stimmabgabe erfolgen, wenn kein Mitglied dieser Art der Beschlussfassung widerspricht. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich bestätigt und in die Niederschrift über die Verhandlung der nächsten Sitzung aufgenommen.
- (5) Der Vorsitzende gibt die Willenserklärung des Aufsichtsrates und der Ausschüsse ab. Wenn der erste Stellvertreter die Aufgaben des Vorsitzenden wahrnimmt, braucht er gegenüber Dritten nicht nachzuweisen, dass der Vorsitzende verhindert war.
- (6) Der Aufsichtsrat ist befugt, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden und deren Aufgaben festzusetzen. Den Ausschüssen kann das Recht zu Entscheidungen übertragen werden, soweit es das Gesetz zulässt.
- (7) Im Übrigen setzt der Aufsichtsrat seine Geschäftsordnung selbst fest.
- (8) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

§ 11

- (1) Unbeschadet der sonst durch das Gesetz oder durch diese Satzung dem Aufsichtsrat beigelegten Befugnisse ist dessen Zustimmung erforderlich:
- a) zur Bestellung von Generalbevollmächtigten und Prokuristen,
 - b) bei Einstellung von Angestellten, welche ein festes Jahresgehalt beziehen, das die vom Aufsichtsrat festgesetzte Grenze übersteigt oder deren Einstellung unkündbar auf mehr als drei Jahre erfolgt,
 - c) bei Bewilligung von Gewinnanteilen und Ruhegehältern an Mitarbeiter der Gesellschaft,
 - d) beim An- und Verkauf von Grundstücken sowie bei deren Verpfändung,
 - e) bei Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen,
 - f) bei Beteiligung an anderen Unternehmen, einschließlich des Erwerbes von Aktien oder Geschäftsanteilen anderer Gesellschaften und deren Veräußerung,
 - g) zum Abschluss und zur Auflösung von Unternehmens- und Interessengemeinschaftsverträgen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann noch andere Geschäfte bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen.

§ 12

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält – vorbehaltlich der Bestimmungen des nachfolgenden Abs. 3 – außer dem Ersatz seiner Auslagen einschließlich der auf die Aufsichtsratsvergütung entfallenden Umsatzsteuer eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung von € 24.000,00.
- (2) Die Vergütung erhöht sich – vorbehaltlich der Bestimmungen des nachfolgenden Abs. 3 – entsprechend dem langfristigen Erfolg um jeweils € 250,00 je € 0,01 des durchschnittlichen Ergebnisses je Aktie des Geschäftsjahres und der beiden vorangegangenen Geschäftsjahre. Das Ergebnis je Aktie ist das auf der Grundlage des Konzernabschlusses der Gesellschaft gemäß IAS 33 (International Accounting Standards) in der jeweils geltenden Fassung ermittelte unverwässerte Ergebnis je Aktie.

Dieser Teil der Vergütung ist zahlbar nach Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das jeweilige Geschäftsjahr

entscheidet. Er wird nur gezahlt, wenn das durchschnittliche Ergebnis je Aktie des Geschäftsjahres und der beiden vorangegangenen Geschäftsjahre mindestens € 0,15 beträgt.

Dieser Teil der Vergütung ist für jedes Mitglied des Aufsichtsrates begrenzt auf € 24.000,00 p.a.

- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält das 2^{1/2}-Fache, jeder Stellvertreter das 1^{1/2}-Fache der Vergütung nach den Abs. 1 und 2. Die Begrenzungen der Vergütung des vorstehenden Abs. 2 erhöht sich entsprechend.
- (4) Mitgliedern von Ausschüssen – ausgenommen der Ausschuss nach § 27 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz sowie der Nominierungsausschuss – erhalten eine zusätzliche feste Vergütung von € 12.000,00 für jedes Amt in einem Ausschuss, Vorsitzende von Ausschüssen darüber hinaus für jeden Vorsitz eine feste Vergütung von weiteren € 12.000,00, stellvertretende Vorsitzende von Ausschüssen darüber hinaus für jeden stellvertretenden Vorsitz eine feste Vergütung von weiteren € 6.000,00. Die Vergütungen nach vorstehendem Satz 1 sind jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres zu zahlen.
- (5) Aufsichtsrats- und Ausschussmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehört haben, erhalten eine zeitanteilige Vergütung.
- (6) Die Gesellschaft kann zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht der Aufsichtsratsmitglieder abdeckt. Sie kann darüber hinaus eine Rechtsschutzversicherung abschließen, die die im Zusammenhang mit der Aufsichtsratsaktivität stehenden Risiken der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung der Aufsichtsratsmitglieder abdeckt.
- (7) Diese Regelung gilt erstmals für das Geschäftsjahr 2009.

§ 13

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will, vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat die ihm vom Vorstand vorgelegten Unterlagen zu prüfen. Nach Eingang des Berichtes des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

- (2) Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, bei der Feststellung des Jahresabschlusses vom Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrages verbleibt, bis zu 75% in andere Gewinnrücklagen (§ 266 Abs. 3 A. III. Nr. 4 HGB) einzustellen. Die Einstellung eines größeren Teils als der Hälfte des Jahresüberschusses ist nicht zulässig, soweit die anderen Gewinnrücklagen nach Einstellung die Hälfte des Grundkapitals übersteigen würden.
- (3) In den ersten acht Monaten eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Hauptversammlung statt.

§ 14

Die Hauptversammlung wird nach den gesetzlichen Bestimmungen, entweder vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat einberufen. Sie findet am Sitz der Gesellschaft (Bielefeld) statt. Die Hauptversammlung wird spätestens 30 Tage vor dem Tag einberufen, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Versammlung anzumelden haben.

§ 15

- (1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (2) Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder ihr Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich vor der Versammlung anmelden. Die Anmeldung bedarf der Textform und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
- (3) Die Aktionäre müssen außerdem ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Dazu ist ein in Textform erstellter Nachweis ihres Anteilbesitzes durch das depotführende Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut ausreichend. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
- (4) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst, falls nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein gestellter Antrag als abgelehnt.
- (5) Der Vorsitzende bestimmt Art und Form der Abstimmung. Er kann eine von der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere ermächtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt oder für den einzelnen Redner zu setzen.

- (6) Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine Mehrheit erzielt wird, so findet die engere Wahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Vollmacht bedarf der schriftlichen Form. Die Gesellschaft kann bestimmen, dass Vollmachten in Textform erteilt werden können. Die Einzelheiten für die Erteilung der in Textform erteilten Vollmachten werden zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.

§ 16

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied. Für den Fall, dass weder der Vorsitzende des Aufsichtsrates noch ein von ihm bestimmtes Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz übernimmt, wird der Vorsitzende der Hauptversammlung von den in der Hauptversammlung anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Die Hauptversammlung kann auszugsweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen und aufgezeichnet werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Die näheren Einzelheiten regelt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates sowie während der Hauptversammlung der Versammlungsleiter. Soll eine öffentliche Übertragung erfolgen, so ist hierauf und auf die weiteren Einzelheiten in der Einladung zur Hauptversammlung hinzuweisen.

§ 17

- (1) Der Bilanzgewinn wird auf die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung nicht eine andere Verwendung beschließt.
- (2) Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnberechtigung abweichend von der gesetzlichen Regelung festgelegt werden.

GILDEMEISTER Aktiengesellschaft
Gildemeisterstraße 60
D-33689 Bielefeld
Amtsgericht Bielefeld HRB 7144
Tel.: +49 (0) 52 05/74-3001
Fax: +49 (0) 52 05/74-3081
Internet: www.gildemeister.com
E-Mail: info@gildemeister.com